



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 125-126)**
Titel **Gesetz, betreffend die Entschädigung der
Trüllmeister.**
Ordnungsnummer
Datum 20.12.1809

[S. 125] 1.) Einem jeden bey der Militz des hiesigen Kantons angestellten Exercier- oder Trüllmeister, ist eine jährliche, jeweilen auf den Neujahrstag verfallende Entschädniß von zwanzig Schweizerfranken geordnet.

2.) Diese Entschädniß soll aber keineswegs dem Staat zur Last fallen, sondern auf Art und Weise, wie die nachstehenden §. §. 3 und 4 näher erläutern, bestritten werden.

3.) Insoferne eine oder mehrere, einen Trüllplatz ausmachende Gemeinden den jährlichen Betrag von 20 Franken für den betreffenden Exercier- oder Trüllmeister, aus ihrem Gemeindgut abherrschen wollen, – stehet ihnen solches, als die einfacheste Bezugsart, frey.

4.) Da hingegen, wo die mehrgedachte Entschädigung nicht aus einer öffentlichen Quelle geschöpft wird, – soll dieselbe durch den Gemeindrath zu gleichen Theilen auf die sämmtliche, in dem Trüllbezirk befindliche Mannschaft von 20 bis // [S. 126] 45 Jahren vertheilt und bezogen, und bey dieser Vertheilung und Bezug keine Rücksicht darauf genohmen werden, ob und wo die in jenem beytragspflichtigen Alter befindlichen Personen dienen, oder ob sie ganz dienstfrey seyen?

5.) Die Execution dieses Beschlusses ist dem Kleinen Rath aufgetragen.

Zürich, den 20. Decembris 1809.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]